

Verordnung*vom 30. November 2004*

Inkrafttreten:
01.01.2005

**über den mittleren Baukostenindex
der Gebäudeversicherung für 2005**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);

in Erwägung:

Nach Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden wird der Versicherungswert der Gebäude durch Staatsratsbeschluss regelmässig den geänderten Baukosten angepasst. Der im Kanton Freiburg angewandte Baukostenindex beruht auf den Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt Zürich.

Nach den Berechnungen dieses Amtes per 1. April 2004 ist der Baukostenindex seit dem 1. April 2001, dem Referenzdatum für die letzte Anpassung auf den 1. Januar 2002, um 2,3% zurückgegangen.

Dieser Rückgang ist relativ schwach und beruht in erster Linie auf Grossbauten, die im Raum Zürich erstellt wurden. Die Kosten für Umbau- und Erneuerungsarbeiten haben hingegen in unserem Kanton deutlich zugenommen. Hinzu kommt, dass seit dem 1. April 2003 in der ganzen Schweiz eine allgemeine Erhöhung zu verzeichnen ist, unter anderem weil per 1. Juli 2003 für das gesamte Personal im Bauhauptgewerbe die Frühpensionierung eingeführt wurde, was eine Zunahme der Lohnkosten von insgesamt 4% zur Folge hat.

Aus diesen Gründen werden die Versicherungswerte der Gebäude nicht indexiert. Der im Jahre 2004 angewandte Index wird nicht geändert und beläuft sich damit auf 108,68 Punkte bei einem Basisindex von 100 Punkten per 1. April 1998 (945,89 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 123,24 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der mittlere Baukostenindex zur Festsetzung der Versicherungswerte der Gebäude per 1. Januar 2005 wird auf der Grundlage von 1998 auf 108,68 Punkte festgesetzt (945,89 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 123,24 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Der Präsident:

M. PITTEL

Der Kanzler:

R. AEBISCHER